

Was wird aus dem Priesterrat?

Kritische Erwägungen zu einer möglichen Entwicklung

Der unbefangene Leser mag zunächst von der angegebenen Fragestellung überrascht sein. Vor fast 10 Jahren haben die Väter des II. Vatikanums die Einrichtung eines Priesterrates (= PRs) auf der Ebene der Ortskirche gefordert¹. Die Aufgabenstellung dieses Ratsgremiums wurde sowohl im Priesterdekret als auch in nachkonziliaren Verlautbarungen umschrieben², so daß der Eindruck entstehen konnte, der zuständige Ortsbischof habe nur noch im Verfolg der Konzilsaussage die Einrichtung des PRs in seiner Diözese vorzunehmen und die diesem Rat zugewiesene Aufgabe näher zu umschreiben. In der Tat kann festgestellt werden, daß die Errichtung und Konstituierung der PRe im deutschsprachigen Raum als abgeschlossen betrachtet werden kann³. Inzwischen sind, da eine nähere Anweisung weder durch das Konzil noch durch nachkonziliare römische Verlautbarungen über die Mitgliedschaft im PR ergangen war, entsprechende, allerdings sehr unterschiedliche Wahl- und Berufsordnungen erlassen worden⁴.

Ungeachtet der Anordnung auf Einrichtung und Konstituierung der PRe erscheint jedoch die Frage nach der Aufgabenstellung noch immer nicht eindeutig geklärt. Damit ist aber die Frage nach der Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten gegenüber den schon von dem allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht wie auch vom Konzil noch geforderten Einrichtungen, denen ein unterschiedliches Mitspracherecht im Bereich der Diözese zugestanden ist (Domkapitel, Diözesankapitel, Seelsorge- bzw. Pastoralrat u. ä.) auf engste verbunden. „Der Bischof und die vielen Räte“ überschreibt H. Schmitz⁵ einen Aufsatz, der die Ungeklärtheit der Zuständigkeiten erkennbar macht. Gerade diese Problematik hat Schmitz zu einer weiteren Veröffentlichung unter dem Thema „Reduzierung der nachkonziliaren Räte?“⁶ angeregt.

Die zum Teil schon unübersichtliche Literatur zum PR⁷ verdeutlicht, daß es hier noch

¹ Dekret „Presbyterorum Ordinis“ (PO) Art. 7: AAS 58 (1966) 1001.

² Eine nähere Umschreibung der Aufgabenstellungen erfolgte durch das MP „Ecclesiae Sanctae“ (ES) v. 6. August 1966 I, 8 Abs. 2; 15, 21 § 2: AAS 58 (1966) 757–787.

³ Die Vierteljahreszeitschrift „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“ hat die Konstituierung und die Statuten der Priesterräte der österreichischen Diözesen laufend mitgeteilt. Die entsprechenden Aussagen für die deutschen Diözesen sind in den jeweiligen Diözesan-Amtsblättern mitgeteilt.

⁴ Wie unterschiedlich die Wahl in den PR geregelt ist, mag an zwei Beispielen deutlich gemacht werden: in der Erzdiözese Wien „hat jeder in der Erzdiözese lebende Priester, der hier seinen Dienst tut oder nach seinem Dienst in der Erzdiözese in den Ruhestand getreten ist, aktives und passives Wahlrecht“. (Erzdiözese Wien, Statut und Wahlordnung für den Priesterrat, Neufassung vom 1. Juli 1972, B 3; abgedruckt: ÖAKR 23 [1972] 326.) Die Wahlordnung für den PR im Bistum Essen sieht demgegenüber eine Wahl durch ein Wahlmännnergremium vor, das aus den Mitgliedern der Stadt- und Kreispresbyterien zusammengesetzt ist. Die in der Diözese lebenden Priester haben nur dadurch, daß sie direkt die Stadt- bzw. Kreispresbyterien wählen, einen Einfluß auf die Wahl zum PR. (Wahlordnung für den PR im Bistum Essen vom 26. Mai 1967; abgedruckt: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 10 [1967] 118.)

⁵ H. Schmitz, Der Bischof und die vielen Räte, Anmerkungen zum diözesanen Rätewesen: TThZ 79 (1970) 321–344.

⁶ H. Schmitz, Reduzierung der nachkonziliaren Räte? Zur Legitimität einer Forderung: Ius Populi Dei, Miscellanea in honorem Raymundi Bidagor II, Rom 1972, 91–107.

⁷ Aus der Fülle der Literatur sei beispielhaft ausgewählt: J. Beyer, De Consilio presbyterii adnotationes: PerRMCL 60 (1971) 29–101; A. Bocquet / L. de Naurois / P. Eyt / J. Passicos, Le Conseil presbytéral: RDC 20 (1970) 97–183; F. Klostermann, Die pastoralen Gremien: Diakonia 2 (1971) 346–353; B. Löbmann, Der Priesterrat und das Presbyterium: Sapienter ordinare (FS f. E. Kleineidam), Leipzig 1969, 440–458; H. Müller, Der Priesterrat

weiterer Überlegungen bedarf. Das Rundschreiben der Kongregation für den Klerus vom 11. April 1970 als auch die Mitteilungen der Kommission zur Reform des CIC⁸ lassen bereits erkennen, in welcher Weise und mit welchen Aufgabenstellungen der PR in einer künftigen Gesetzgebung umschrieben werden soll. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, auf Grund dieser Aussage, aber auch auf Grund inzwischen erfolgter Entwicklungen, die Frage zu erhellen, was aus dem PR werden kann.

Die Problematik des PRs und seiner Aufgabenstellung ergibt sich zweifelsohne zunächst einmal aus den rechtlich nicht eindeutig erfaßbaren Aussagen des II. Vatikanums. Vielleicht rächt sich hier die Auffassung, die gelegentlich von Konzilsvätern vertreten wurde, daß die Formulierungen nicht allzu juristisch sein sollten. Die Überführung der Konzilsaussagen in die praktische Verwirklichung zeigt, daß der Verzicht auf eine klare rechtliche Aussage zu unerträglichen Spannungen führen kann⁹. Das läßt sich bei den mit dem PR gegebenen Fragen deutlich machen. In unserem Zusammenhang soll nur verwiesen werden auf die Abgrenzung zum Domkapitel (= DK), das nach allgemeinem Recht als „senatus et consilium“ des Bischofs gilt (c. 391 § 1), und zu dem vom Konzil gewünschten „Consilium pastorale“ (Art 27, 5 „Christus Dominus“).

Der PR wird im Priesterdekret „Presbyterorum ordinis“ Art. 7 als „coetus seu senatus sacerdotum“ bezeichnet. Seine Aufgabe liegt in der Beratung des Bischofs bei der Leitung der Diözese. Nun ist jedoch anzumerken, daß sowohl die Bezeichnung „senatus“ als auch die Aufgabe der Beratung des Bischofs nach allgemeinem Recht dem DK zusteht. Die Abgrenzungsfrage ist damit gestellt. Wenn darüber hinaus im Bischofsdekret „Christus Dominus“ Art. 27, 5 nachzulesen ist, daß der Pastoralrat die Aufgabe hat, alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu beraten und daraus praktische Folgerungen zu ziehen, so wird deutlich, daß diese Zuständigkeit im Hinblick auf den PR einer Interpretation bedarf. Die Fragestellung könnte etwas pointiert wie folgt formuliert werden:

1. Priesterrat als Nachfolger des Domkapitels?

2. Priesterrat als Standesvertretung der Priester?

Diesen Fragestellungen soll im folgenden nachgegangen werden.

I. Priesterrat als Nachfolger des Domkapitels?

Während der Konzilstext noch davon ausgeht, daß die DK den Bischof „in der Leitung der Diözese“ unterstützen und „seinen (d. h. des Bischofs) Senat bilden“¹⁰, trägt der nach Art. 7 Abs. 2 des Priesterdekretes zu bildende PR ebenfalls die Bezeichnung „senatus“. Gleichfalls wird ihm die Aufgabe zugesprochen, den Bischof

als Senat des Bischofs: ÖAKR 24 (1973) 4–17; A. Scheuermann, Der Priesterrat: Ius et salus animarum, FS f. B. Panzram, hg. v. U. Mosiek / H. Zapp, Freiburg 1972, 123–137; H. Schmitz, Das Presbyterium der Diözese: TThZ 77 (1968) 133–152; ders., Der Bischof und die vielen Räte, Anmerkungen zum diözesanen Rätewesen: TThZ 79 (1970) 321–344; ders., Priesterrat oder Domkapitel „Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese“? AkathKR 139 (1970) 125–131; ders., Reduzierung der nachkonziliaren Räte? Zur Legitimität einer Forderung: Ius Populi Dei II, 91–107; R. Weigand, Änderung der Kirchenverfassung durch das II. Vatikanische Konzil? AkathKR 135 (1966) 391–414.

⁸ „Litterae Circulares ad Praesides Conferentiarum Episcopaliū de Consiliis Presbyteralibus ...“ v. 1. April 1970 (abgek. SC Cler. Litt. circ.): AAS 62 (1970) 459–465; „De consilio presbyterali“, Acta Commissionis: Communicationes 5 (1973) 229–230; zum Vergleich sei verwiesen auf die Aussagen über DK „De canonicorum capitulis“ 232–233 und Pastoralrat „De consilio pastorali“ 231 der gleichen Ausgabe der Zeitschrift. Es ist dabei jedoch anzumerken, daß die Kommissionsberichte grundsätzlich, wie aus einem Monitum hervorgeht, weder offiziellen noch offiziellen Charakter haben; vgl. Communicationes 3 (1971) 205.

⁹ Vgl. G. May, Deutung und Mißdeutung des Konzils: AkathKR 135 (1966) 444–472.

¹⁰ CD Art. 27, 2.

bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen zu unterstützen¹¹. Bei der Harmonisierung der Konzilstexte ist leider nicht darauf geachtet worden, im Bischofsdekret bei der Aufzählung der dem Bischof zugeordneten Räte auch den PR anzuführen. Eine bestimmte Absicht wird hier wohl kaum zu vermuten sein. Das MP „*Ecclesiae sanctae*“ beachtet noch das Nebeneinander von DK und PR, wie es sich aus den Konzilstexten ergibt; es zeigt aber deutlich an, daß eine Neuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten der beratenden Gremien, „die kraft geltenden Rechtes vorhanden sind, also das Domkapitel . . .“, notwendig wird¹². Beachtenswert ist jedoch, daß in dem MP „*Ecclesiae sanctae*“ das Wort „*senatus*“ nur im Zusammenhang mit dem PR erscheint¹³. Das Rundschreiben der Kleruskongregation vom 11. April 1970, das sich mit dem PR beschäftigt, zeigt jedoch die Weiterentwicklung an. Wenn dieses Schreiben auch mehr der Beratung der mit der Einrichtung der PRe beschäftigten Ortsbischöfe dienen soll, so zielt es auf eine Neuregelung im künftigen Rechtsbuch der Kirche ab¹⁴. Die Formulierung „Der Titel und Name Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese steht allein dem Priesterrat zu“¹⁵ ist daher sehr beachtenswert. Das DK soll demnach zunächst die ihm vom geltenden Recht zukommende Bezeichnung „*senatus*“ verlieren. Dieser Name wird künftighin nur dem PR zugesprochen. Es geht sicherlich nicht nur um einen „Wortwechsel“ zwischen DK und PR. Vielmehr wird im gleichen Dokument im Hinblick auf das DK gesagt, daß „diese Institutionen ihre Aufgaben und Zuständigkeit so lange behalten sollen, bis ihre Stellung neu geregelt wird“¹⁶. Damit ist ausgesagt, daß mit der künftigen Aufgabenstellung der PRe auch eine Neuregelung für die DK beabsichtigt und zu erwarten ist.

Die Vorarbeiten der Kommission für die Reform des CIC erhellen die Frage nach der künftigen Funktion der DK in Abgrenzung zum PR, die in dem obengenannten Rundschreiben angedeutet ist, vollends. Nicht wenige Aufgaben, so meint der Berichterstatter der zuständigen Kommission (W. Onklin), die vom geltenden Recht dem DK zugewiesen sind, werden künftighin vom PR oder einem Ratsgremium¹⁷, das aus Mitgliedern des PRs gebildet wird, übernommen werden¹⁸. Das DK soll seine wichtigste Aufgabe in den feierlichen liturgischen Funktionen („*functiones liturgicas sollemniore*“) in der Kathedralkirche sehen¹⁹. Damit läßt sich eine sicher zunächst als vergrößernd erscheinende Ableitung finden: das DK wird zuständig für den liturgischen Vollzug des Kathedralgottesdienstes; der PR übernimmt die rechtlichen Funktionen, die bisher das DK ausübte!

Eine solche Entwicklung verdeutlicht die Berechtigung der eingangs gestellten Frage „Priesterrat als Nachfolger des Domkapitels?“. Gegenüber solchen Neuregelungen dürfen aber einige kritische Überlegungen angemeldet werden. Der Begrenzung der Aufgaben des DKs auf rein liturgische Funktionen wird man aus vielerlei Überlegungen heraus nicht ohne weiteres zustimmen können und wollen. Sowohl allgemein kirchenrechtliche als auch staatskirchenrechtliche Gründe sprechen dagegen.

1. Das geltende kirchliche Recht sieht für die DK noch eine Reihe von sogenannten Zustimmungsrechten vor allem in vermögens- und prozeßrechtlichen Fragen vor (so in cc. 394 § 2, 1532 § 2, 1533, 1538; 1653 § 1). Diese Rechte des Kapitels binden den Diözesanbischof in der Weise, daß er in den vom Gesetz umschriebenen

¹¹ PO Art. 7, 1.

¹² ES I 17 § 2.

¹³ ES I 15 § 1.

¹⁴ SC Cler. Litt. circ. Conclusiones III, 2.

¹⁵ SC Cler. Litt. circ. Nr. 10, 1.

¹⁶ SC Cler. Litt. circ. Nr. 10, 2; entsprechend MP ES I 17 § 2.

¹⁷ Dieses Ratsgremium, das in den Vorarbeiten der Reformkommission die Bezeichnung „*Collegium consultorum*“ trägt, ist dazu bestimmt, eilbedürftige Entscheidungen des Bischofs vorzubereiten. Darüber hinaus kommt ihm jedoch eine Reihe von Sonderaufgaben zu, z. B. die Wahl des „*Administrator diocesanus*“ bei Vakanz des Bischöflichen Stuhles; vgl. *Communicationes* 5 (1973) 230, 234.

¹⁸ *Communicationes* 5 (1973) 232.

¹⁹ *Communicationes* 5 (1973) 232.

Fällen rechtsunwirksam handelt, wenn er die Zustimmung des Kapitels nicht eingeholt hat²⁰. Diese Rechte des Kapitels haben zweifelsohne ihre Geschichte, sie sollten aber deshalb nicht ohne Not beseitigt werden. In der Vergangenheit konnten sie als eine gewisse Korrektur zu einem Vorgehen des Ordinarius in Vermögensangelegenheiten verstanden werden. Eine solche Korrektur scheint jedoch dem an die Stelle des DKs tretenden PR nicht eingeräumt zu werden. Bisher sind lediglich sogenannte Anhörungsrechte des PRs feststellbar, die nach c. 105 besagen, daß der Ortsbischof zum rechtswirksamen Handeln gehalten ist, das Votum des PRs einzuholen²¹. Dieses Votum bedeutet jedoch nicht Zustimmung. Die Arbeiten der Kommission für die Reform des CIC lassen erkennen, daß das Recht des PRs, so wie es auch vom Konzil gewünscht worden ist, als ein Beratungsrecht (*votum consultativum*²²) verstanden werden soll. Die Reformkommission schließt sich damit ganz konsequent an die bisherigen römischen Verlautbarungen über die Rechte des PRs an²³.

Die Ergänzungsvorlage der Sachkommission VIII (Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche), die der Gemeinsamen Synode der Diözesen der BRD vorliegt²⁴, hat – allerdings erst nach einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenzen gegenüber der ersten Vorlage²⁵ – sich auch mit dem PR beschäftigt und dabei die Verabschiedung eines Votums an den Hl. Stuhl vorgeschlagen. In diesem Votum wird der Wunsch formuliert: „Der Bischof soll in folgenden Fällen an Stelle des Domkapitels den Priesterrat hören...“²⁶. Die im Votum genannten Fälle sind solche, bei denen nach geltendem Recht das DK ein Anhörungsrecht besitzt²⁷, d. h. der Bischof handelt in solchen Fällen rechtsunwirksam, wenn das DK vorher nicht angehört wurde (vgl. c. 105). Das dem DK bisher zustehende Zustimmungsrecht findet auch in dieser Vorlage keine Erwähnung. Dies ist allerdings ganz folgerichtig, wenn der PR im Sinne der römischen Verlautbarungen als Beratungsgremium angesprochen wird. Demnach ist nur festzustellen, daß alle Überlegungen, die sich mit dem PR befassen, von der Ablösung der Beratungsrechte des DKs zugunsten des PRs ausgehen, daß darüber hinaus auch der Titel „senatus“ auf den PR vom DK übergehen soll. Die Zustimmungsrechte jedoch, die nach geltendem Recht das DK besitzt, werden nicht an den PR weitergegeben, da er „nur“ ein Beratungsgremium ist. Dieses im allgemeinen Recht bisher verankerte Zustimmungsrecht eines Diözesangremiums, wäre damit ersatzlos aufgegeben.

Wenn dem Anschein nach das DK durch den PR abgelöst werden soll, so muß doch noch auf einige andere Fragen, die in diesem Zusammenhang eine befriedigende Lösung erwarten, hingewiesen werden. Das DK ist eine vom Recht auf Dauer angelegte Einrichtung, d. h. die Zugehörigkeit zum Kapitel ist in der Regel unbefristet. Dagegen wird gelegentlich angemerkt, daß hierdurch auf Dauer eine Unbeweglichkeit des Gremiums und eine Überalterung seiner Mitglieder die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben erschweren. Bei einer Reform des geltenden Rechtes wäre hier jedoch leicht Abhilfe zu schaffen, etwa durch Festlegung einer Altersgrenze oder ähnlicher

²⁰ Vgl. dazu z. B. Ph. Hofmeister, *Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht*, Abtei Neresheim 1931, 25–33.

²¹ Nach MP ES I 8 Abs. 2 sollen die Bischöfe bis zu einer Reform des Pfründewesens „nach Anhörung ihrer Priesterräte“ dafür sorgen, daß eine gleichmäßige Verteilung der Güter erfolgt; nach I 21 § 3 kann der Diözesanbischof „nach Anhörung des Priesterrates“ Pfarren errichten, aufheben oder sie in irgendeiner Weise verändern; vgl. auch das Anhörungsrecht nach I 21 § 2, das der PR ausdrücklich mit dem DK teilt.

²² *Communicationes* 5 (1973) 230.

²³ ES I 15 § 3.

²⁴ Synode. Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD 7/1973/13–18.

²⁵ Synode 2/1972/46.

²⁶ Synode 7/1973/14.

²⁷ Z. B. cc. 386, 388, 1234 § 1, 1303 § 4, 1574 § 2.

Regelungen. Grundsätzlich garantiert jedoch die zeitlich unbegrenzte Zugehörigkeit auch eine gewisse Kontinuität in der Verwaltung der Diözese. Die Mitglieder des PRs werden jedoch in einer bestimmten Zeitabfolge immer wieder neu gewählt²⁸, so daß von einer kontinuierlichen Arbeit wohl kaum die Rede sein kann²⁹.

Auch die Frage, wie die Berufung in den PR erfolgen soll, die in den amtlichen römischen Verlautbarungen nicht angesprochen ist, bedarf noch einer verbindlichen Regelung³⁰. „Es kann nicht dem Gutdünken des Bischofs überlassen bleiben, wer in den Priesterrat berufen wird“, schreibt H. Schmitz³¹ mit dem Hinweis darauf, daß der PR auch die Aufgabe hat, das Presbyterium einer Diözese zu repräsentieren³². Ebenfalls bedarf die Frage nach der Stellung des PRs für die Zeit der Erledigung des Bischöflichen Stuhles einer befriedigenden Lösung. Während das DK gerade in der Zeit der Sedisvakanz eine besondere Bedeutung gewinnt, endet die Amtszeit des PRs beim Freiwerden des Bischofsitzes³³. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Bedeutung des PRs als Repräsentant des Diözesanklerus kaum einsichtig zu machen. Alle Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß eine andere Regelung angestrebt wird³⁴.

2. Bei einer beabsichtigten Abdrängung des DKs auf liturgische Funktionen im Kathedralgottesdienst müssen jedoch auch staatskirchenrechtliche Überlegungen angestellt werden. Zu verweisen wäre dabei vor allem auf den Einfluß des DKs bei der Besetzung eines Bischofsitzes. In den zwischen Kirche und Staat abgeschlossenen Konkordaten sind gelegentlich zwar unterschiedliche, aber doch maßgebliche Einflußmöglichkeiten des DKs bei der Besetzung des Bischofsitzes durch vertragliche Regelung eingeräumt³⁵. Werden diese Rechte des DKs an den PR weitergegeben oder kann darauf verzichtet werden?

²⁸ Sowohl das MP ES als auch das Schreiben der Kleruskongregation sagen über die Dauer der Mitgliedschaft nichts aus. Die bischöflichen Errichtungsdekrete haben die zeitliche Zugehörigkeit geregelt, so sehen die Dekrete in den österreichischen Diözesen eine fünfjährige Amtsdauer vor (vgl. z. B. Bischöfliches Dekret über die Errichtung des PRs der Diözese Linz: ÖAKR 19 (1968) 111 f); in den deutschen Diözesen ist die Amtsdauer auf drei Jahre festgelegt (vgl. z. B. Dekret über die Errichtung des PRs im Bistum Essen: Kirchl. Amtsblatt für das Bistum Essen 10 [1967] 117).

²⁹ Daß die römischen Behörden diese Problematik erkannt haben, zeigt der Vorschlag, den die Kongregation für den Klerus in ihrem Rundschreiben über die Einrichtung der Pastoralräte gemacht hat. Dieses Rundschreiben ist bisher noch nicht veröffentlicht. In diesem Schreiben wird den Bischöfen empfohlen, ein „Rotationssystem“ anzuwenden, nach dem nur immer ein Teil der Mitglieder des Pastoralrates sein Amt verliert und neue Mitglieder zugewählt werden, so daß die kontinuierliche Arbeit in diesem Gremium gesichert ist; vgl. SC Cler. Litt. circ. v. 25. Januar 1973 Nr. 7, 5.

³⁰ Vgl. *Communicationes* 5 (1973) 229; in der Diözese Linz erhalten von den 33 Mitgliedern des PRs 26 durch Wahl, 3 durch Ernennung des Bischofs und 4 von Amts wegen (Generalvikar, Finanzdirektor, Seelsorgeamtsleiter, Seminarregens) die Mitgliedschaft; vgl. Dekret über die Errichtung: ÖAKR 19 (1968) 111; im Bistum Essen werden von den 24 Mitgliedern 17 gewählt und 7 durch den Bischof ernannt; vgl. Dekret über die Errichtung: Kirchl. Amtsblatt für das Bistum Essen 10 (1967) 117.

³¹ H. Schmitz, Priesterrat oder Domkapitel „Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese“?: AkathKR 139 (1970) 130.

³² PO Art. 7, 1; ES I 15 § 1.

³³ ES I 15 § 4; die hier auch vorgesehene Sonderregelung über das Weiterbestehen interessiert nicht.

³⁴ SC Cler. Litt. circ. 10, 4; *Communicationes* 5 (1973) 230.

³⁵ Vgl. dazu die Sonderregelung für das Erzbistum Salzburg in dem Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich v. 5. Juni 1933 Art. IV § 1 Abs. 3: AAS 26 (1934) 252; Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem deutschen Reich v. 20. Juli 1933 Art. 14 (bzgl. der Diözesen Rottenburg, Mainz, Meissen): AAS 25 (1933) 396; Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Baden v. 12. Oktober 1932 Art. III: AAS 25 (1933) 179; Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern v. 29. März 1924 Art. 14 § 1: AAS 17 (1925) 52; Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl v. 14. Juni 1929 Art. 6: AAS 56 (1929) 526.

Der Bericht der Reformkommission erwähnt mögliche Rechte bei der Bestellung eines Bischofs mit dem Hinweis auf Art. 20 Abs. 2 des Dekretes „Christus Dominus“; demnach sollen Nominations-, Präsentations- und Designationsrechte staatlichen Autoritäten nicht mehr eingeräumt werden³⁶. Bestehende Rechte dieser Art werden damit selbstverständlich nicht aufgehoben. Die Konzilsväter hatten lediglich die staatlichen Obrigkeiten gebeten, auf die in Konkordaten eingeräumten Rechte zu verzichten. Es gilt der Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte unangetastet bleiben müssen (vgl. c. 4). Über bestehende Wahlrechte kirchlicher Organe, z. B. eines DKs, werden an dieser Stelle keine weiteren Aussagen gemacht. Das Wahlrecht des DKs wird bemerkenswerterweise in einem ganz anderen Zusammenhang vorausgesetzt, nämlich bei der Wahl eines „Administrator diocesis“, der für die Zeit der Sedisvakanz bestellt wird. Es heißt dort, daß in Diözesen, in denen das DK ein Wahl- oder Vorschlagsrecht für die Neubesetzung besitzt, das Kapitel *und* ein Ratskollegium, das aus Mitgliedern des PRs gebildet ist, gemeinsam die Wahl des Administrators vornehmen sollen³⁷. Dieser Administrator hat Rechte und Pflichten des im geltenden Recht als „Kapitularvikar“ bezeichneten Jurisdiktionsträgers. Es ist dabei anzumerken, daß nach geltendem Recht die Wahl des Kapitularvikars ausschließlich vom DK vorzunehmen ist (c. 432 § 1).

Es ergibt sich hier die Frage, ob diese Regelung, die bei der Wahl des Administrators für die Vakanz des Bischofsitzes getroffen werden soll, auch Folgerungen für ein bestehendes Bischofswahlrecht zuläßt. Wenn die Reformkommission den Vorschlag macht, daß in Ausnahmefällen DK und Ratskollegium gemeinsam den Administrator wählen, so wird damit keine zwischen Staat und Kirche im österreichischen und deutschen Bereich getroffene Regelung berührt. Wenn jedoch dieses gemeinsam ausgeübte Wahlrecht auch auf die Besetzung des Bischofsitzes ausgedehnt würde, ständen staatskirchenrechtliche Abmachungen in Frage. Deshalb ist anzunehmen, daß eine künftige Entwicklung die Rechte des DKs auf Wahl des Bischofs da, wo diese Rechte bestehen, unangetastet läßt. Es gilt der Grundsatz, daß Verträge zu halten sind. Es stünde jedoch nichts im Wege, wenn dort, wo das DK das Recht auf die Bischofswahl besitzt, dem bei der Bestellung des Administrators tätig gewordenen Ratskollegium ein Beratungsrecht eingeräumt wird. Ein solches Beratungsrecht würde in keiner Weise die Rechte des DKs mindern.

Denkbar wäre jedoch auch, daß der Apostolische Stuhl wiederum mit dem Staat in das Gespräch eintritt und dabei eine mögliche Ablösung der Rechte des DKs zugunsten des PRs einer Regelung zuführt. Die schon zitierte Synodenvorlage über „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Ergänzungsvorlage) hat festgestellt, daß es Aufgabe des PRs sei, bei der Bestellung des Bischofs und der Weihbischofe im Rahmen des geltenden Rechtes mitzuwirken³⁸. Dabei bleibt selbstverständlich offen, ob diese Mitwirkung im Sinne eines Wahlrechtes, das bisher vom DK wahrgenommen worden ist, oder eines Beratungsrechtes zu umschreiben wäre.

Abschließend sollte nur noch einmal gesagt werden, daß dann, wenn der PR das DK ablösen sollte, die in den Verträgen mit dem Staat vorgesehenen Einflußmöglichkeiten des Kapitels auf die Besetzung des Bischofsitzes beachtet werden müssen, gegebenenfalls mit dem Staat über die Übertragung dieser Rechte auf den PR neu zu verhandeln wäre. Ob die DK auf ihre wohlerworbenen Rechte verzichten werden, ist dabei eine andere Frage.

³⁶ Communicationes 5 (1973) 218.

³⁷ Communicationes 5 (1973) 234.

³⁸ Vgl. Synode 7/73/14 3. 2. 2. f; allerdings wird diese Mitwirkung auch für den Diözesanpastoralrat gefordert: Synode 7/73/14 3. 3. 1. g.

II. Priesterrat als Standesvertretung der Priester?

Die Frage, ob der PR in Zukunft als eine Art von „Standesvertretung“ anzusehen ist, erscheint nicht ganz unberechtigt. Ein Zitat aus einer vor nicht allzu langer Zeit erschienenen Arbeit kann der Verdeutlichung dienen. Der Verfasser hat das Problem einer Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten von Priester- und Seelsorgerat klar gesehen und kommt dabei zu dem Ergebnis: „Wenn man nun nicht den Seelsorgerat aus Priestern und Laien überflüssig machen will, so bleibt eigentlich keine andere Wahl, als den Priesterrat auf die Wahrnehmung der standesbedingten Interessen der Priester gegenüber der Hierarchie und der Öffentlichkeit zu beschränken“³⁹. Damit ist die Forderung aufgestellt, die Aufgaben des PRs auf die Standesvertretung der Priester einzugrenzen, dem Seelsorge- und Pastoralrat jedoch die eigentlich seelsorglichen Aufgaben zuzuweisen. Wenn in anderen Veröffentlichungen die hier vorgeschlagene Lösung auch nicht so eindeutig ausgesprochen wird, so läßt sich leicht feststellen, daß aus dem Nebeneinander von PR und Seelsorgerat eine größere Ratlosigkeit entstanden ist, als dies bei der Neuumschreibung und Abgrenzung der Rechte von DK und PR geschehen konnte.

In einem Aufsatz aus dem Jahre 1967, der sich unter anderem mit den Aufgaben des PRs beschäftigt, sagt der Bischof von Münster: „Der Priesterrat wird über das priesterliche Selbstverständnis in der Nachkonzilszeit beraten müssen: über die Spiritualität des Priesters, über seine Lebensordnung, über die asketische, theologische und pastorale Weiterbildung, über Priestergemeinschaften und *vita communis*, über das Generationenproblem, über die Seelsorge am Priester, über Fehlhaltungen des priesterlichen Lebens, über das Verhältnis zu den Mitbrüdern, zum Bischof und zu den Laien. Auch wird er sich Gedanken machen müssen über die Förderung der Priesterberufe, über die Erziehung, Bildung und Ausbildung der Theologen. Zu seinem Aufgabengebiet gehören ferner die Fragen der dem Lebensideal des Priesters entsprechenden Wohnung und Wohnungsausstattung, der Haushaltsführung, der sozialen Verantwortung den Haushälterinnen gegenüber usw.“⁴⁰. Daß der PR in den Verlautbarungen der einzelnen Bistümer mit der Wahrnehmung standesbedingter Aufgaben betraut wird, läßt sich beispielhaft nachweisen. Dabei ist anzumerken, daß diese Anweisungen, soweit sie im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen wurden, auf eine Empfehlung der Bischofskonferenz zurückgehen.

Im Dekret über die Errichtung des PRs im Erzbistum Freiburg heißt es: „Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Erzbischof in den eigentlichen Priesterfragen zu beraten, dazu gehören die Anliegen des Priesterdienstes, des Priesterlebens und der Priestergemeinschaften; die Fragen der Priesterausbildung, der Priesterweiterbildung und des Priesternachwuchses; die Fragen der seelsorglichen Planung; die Mitarbeit bei der Vorbereitung der Diözesansynode und der Durchführung ihrer Beschlüsse“⁴¹. Der Bischof von Essen erklärt, daß der PR dem Bischof hilfreich sein sollte „in bezug auf das priesterliche Leben“, „in bezug auf den priesterlichen Dienst“, „in bezug auf die Wohn- und Lebensverhältnisse der Priester“⁴². Das für die Aufgabenumschreibung des PRs für die deutschen Diözesen Gesagte ließe sich für die österreichischen Diözesen

³⁹ P. Inhoffen, *Der Bischof und sein Helferkreis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, Hildesheim 1971, 152; Inhoffen verweist allerdings zu Unrecht auf einen Aufsatz von R. Weigand, der den PR für die Zukunft als „ein allgemeineres, größeres Beratungsgremium für Seelsorgsaufgaben“ ansieht; vgl. R. Weigand, *Änderung der Kirchenverfassung durch das II. Vatikanische Konzil*: AkathKR 135 (1966) 414, Anm. 74.

⁴⁰ J. Höffner, *Zur Theologie des Seelsorgerates und des Priesterrates*: *Unsere Seelsorge* 17 (1967) 3.

⁴¹ Errichtung des PRs im Erzbistum Freiburg: *Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg* 1967, 97.

⁴² Wort des Bischofs von Essen ... zur Einführung des Priester- und Seelsorgerates: *Kirchl. Amtsblatt für das Bistum Essen* 10 (1967) 115 f.

leicht fortsetzen⁴³. Daß unter diesen Umständen die Vorlage der Sachkommission VIII (Formen der Mitverantwortung in der Kirche), die der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD vorgelegt wurde, in dem Abschnitt, der sich mit der Mitverantwortung in der Diözese beschäftigt, den Diözesan-Pastoralrat anführt, den PR aber gar nicht erwähnt, verwundert nicht mehr weiter⁴⁴.

Entsprechen diese Aussagen jedoch dem klaren Auftrag des Konzils, wonach der PR sowohl das Presbyterium einer Diözese repräsentiert als auch den Bischof in der Diözese beraten soll? Diese Frage erscheint allzu berechtigt. Weiterhin wird es schwer sein, die Aufgaben- und Zuständigkeitsumschreibung des PRs, wie sie sich aus den angeführten Zitaten ergibt, mit dem Inhalt des Römischen Rundschreibens über die PRs in Übereinstimmung zu bringen. In Nr. 8 dieses Rundschreibens heißt es: „Deshalb behandelt er (= PR) Fragen von größerem Gewicht in bezug auf die Heiligung der Gläubigen, auf die Lehre, die ihnen vorgetragen werden soll, auf die Leitung der Diözese . . .“ und weiter „Es können also alle rechtens vor ihn gebrachten Fragen von ihm behandelt werden – nicht nur solche, die das Leben der Priester betreffen – und zwar kraft des priesterlichen Dienstes, den seine Mitglieder für die kirchliche Gemeinschaft übernommen haben“⁴⁵. Der Bericht der Kommission für die Reform des kirchlichen Rechts umschreibt die Aufgabe des PRs mit Verweis auf das MP ES I 15⁴⁶. Dort wird ausdrücklich gesagt: „In ihm (d. h. im PR) soll der Bischof seine Priester anhören, sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient.“ Hieraus ist ganz eindeutig zu schließen, daß dem PR nicht nur Standaufgaben zugewiesen werden. Im gleichen Bericht der Reformkommission wird bezüglich des Pastoralrates gesagt, daß er sich ausschließlich mit seelsorglichen Aktionen beschäftigen soll⁴⁷. Ohne aus diesen sehr knappen Andeutungen des Berichtes kurzschlüssige Folgerungen ziehen zu wollen, ließe sich jedoch die Meinung vertreten, daß dem PR eine weit größere Zuständigkeit in Seelsorgefragen zugewiesen werden soll als dem Pastoralrat. Aber auch nach diesem Rundschreiben dürfte es nicht leicht sein, die Aufgabenbereiche von PR und Pastoralrat eindeutig abzugrenzen. Wie sollen die Aufgaben des Pastoralrates im Hinblick auf „seelsorgliche Aktionen“ von den seelsorglichen Aufgaben des PRs getrennt werden?

Eine Verkürzung der vom Konzil dem PR zugewiesenen Aufgaben auf eine Ständevertretung erscheint jedoch sowohl rechtlich als auch theologisch nicht vertretbar. Daß das Presbyterium einer Diözese, das im PR seine Vertretung („Presbyterium repraesentantium“ PO Art. 7) erfährt, von den Beratungen der eigentlichen Seelsorgeaufgaben ausgeschlossen ist, dürfte nicht nur dem Wortlaut des Konzilstextes widersprechen. Eine solche Entwicklung könnte auch zu einem Mißverständnis der priesterlichen Aufgaben führen. Es ist nicht zu verkennen, daß die schon lange vor dem II. Vatikanum wiederentdeckte Verantwortlichkeit aller Getauften am Heilsauftrag der Kirche auch in den Aussagen des Konzils einen erfreulichen Niederschlag gefunden hat. Die Einrichtung des Pastoralrates sowie des „Laienrates“ hat der Verpflichtung zur Mitarbeit sowie der Mitverantwortung Ausdruck gegeben. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß nun das Presbyterium zu einem „Standesverein“ fortentwickelt wird, der sich mit „Standaufgaben“ befaßt. Die Gefahr, daß das

⁴³ Vgl. z. B. Statut und Wahlordnung für den PR der Erzdiözese Wien A I 1: ÖAKR 23 (1972) 325; Bischöfliches Dekret über die Errichtung des PRs der Diözese Linz I: ÖAKR 19 (1968) 111; in diesem Dekret heißt es ausdrücklich: „Fragen des kirchlichen Heilsdienstes (Seelsorge, Apostolat) werden dem Pastoralrat der Diözese Linz zugewiesen.“

⁴⁴ Synode 2/72/27.

⁴⁵ SC Cler. Litt. circ. Nr. 8.

⁴⁶ Communicationes 5 (1973) 230.

⁴⁷ Communicationes 5 (1973) 231.

Miteinander von Bischof und Presbyterium, wie es sowohl vom Bischofs- als auch vom Priesterdekret gefordert wird, nun zu einem „Gegenüber“ wird, läßt sich schon andeutend aufweisen. Das kann jedoch auch theologisch nicht dem „una cum episcopo“ entsprechen.

III. Kritische Anmerkungen

Wohin entwickelt sich der PR, so lautete unsere Ausgangsfragestellung. Zwei mögliche Entwicklungen wurden aufgezeigt. Zu diesen Entwicklungsmöglichkeiten sollen noch einige kritische Anmerkungen gemacht werden.

1. Es geht zunächst gar nicht um die Frage, ob die von der kirchlichen Tradition her vorgegebenen DK, die sicherlich in der Geschichte nicht nur die Funktion hatten, „Versorgungsstätten nachgeborener Adliger zu sein“⁴⁸, abzuschaffen sind. Ph. Hofmeister hat Funktion und Bedeutung des DKs in einer sehr eindeutigen Weise klar gestellt, wenn er sagt: „Eine beratende Behörde, ein durch Gesetz vorgeschriebener Senat ist somit auch für den Bischof notwendig zwecks heilsamer Begrenzung der bischöflichen Gewalt, zur Unterstützung der dem Irrtum und der Leidenschaft zugänglichen Natur“⁴⁹.

Einer möglichen Forderung nach Ablösung des DKs durch den PR wird man nur dann zustimmen können, wenn Rechte und Aufgaben des PRs klarer erkennbar gemacht sind. Die Anhörungsrechte des PRs bedürfen einer rechtlich sauberen Umschreibung. Im Rundschreiben der Kleruskongregation über die PRe heißt es z. B.: „Deshalb behandelt er (=PR) Fragen von größerem Gewicht in bezug... auf die Leitung der Diözese – soweit der Bischof solche Fragen vorlegt oder wenigstens zur Behandlung zuläßt“⁵⁰. Solche Formulierungen erscheinen ungeeignet, die Rechte des PRs deutlich zu machen.

Aber auch nach dem Verbleib der vom geltenden Recht eingeräumten Zustimmungsrechte des DKs wäre noch zu fragen. Sollen sie ersatzlos gestrichen werden, wie es zur Zeit die Verlautbarungen noch vermuten lassen, oder gehen sie auf den PR über? In seinem beachtenswerten Aufsatz „Der Priesterrat als Senat des Bischofs“ übergeht H. Müller leider diese Frage; er meint, daß keine Bedenken gegen die Ablösung des DKs durch den PR sprechen, wenn „das Kapitel einmal alle Beispruchsrechte in der Diözesanleitung abgetreten hat“⁵¹. Beispruchsrechte sind aber sowohl Anhörungs- als auch Zustimmungsrechte. Die Zustimmungsrechte sind jedoch bisher nicht erwähnt. Auch die Frage nach der Stabilität in der Seelsorge eines Bistums darf in der Diskussion „Priesterrat oder Domkapitel“ nicht ausgeklammert bleiben. Wahl und Berufung in den PR bedürfen einer rechtlichen Klärung.

Wenn H. Müller schreibt, daß die DK sich aus den Presbyterien der alten Kirche entwickelt haben⁵², so wird man noch die Frage stellen dürfen, ob mit der Einrichtung der PRe die Entwicklung, die einmal zum DK geführt hat, wieder von neuem beginnen soll? Der Ansatz für ein künftiges „Domkapitel“ liegt m. E. bereits in dem „Collegium consultorum“, das nach den Überlegungen der Kommission für die Reform des CIC für eilbedürftige Entscheidungen aus Mitgliedern des PRs zu bilden ist⁵³. Daß es eines solchen Gremiums bedarf, ist ohne weiteres einleuchtend. Wird

⁴⁸ So H. Müller, Der Priesterrat als Senat des Bischofs: ÖAKR 24 (1973) 13; vgl. z. B. die Bedeutung des Kölner DKs in der Reformationszeit, als sich die Kölner Erzbischöfe Herrman von Wied und Gebhard von Truchseß und Waldberg der neuen Lehre zuwandten; K. Bihlmeyer / H. Tüchle, Kirchengeschichte III, Paderborn 1969¹⁸, 52, 158.

⁴⁹ Ph. Hofmeister, Bischof und Domkapitel, 6.

⁵⁰ SC Cler. Litt. circ. Nr. 8. ⁵¹ H. Müller, Priesterrat, 13. ⁵² H. Müller, Priesterrat, 13.

⁵³ Communicationes 5 (1973) 234; vgl. dazu die Überlegungen von A. Scheuermann, Der Priesterrat: Ius et salus animarum, Freiburg 1972, 134.

aber dieses Kollegium nicht doch auf Zukunft hin sich zu einem Ratskollegium entwickeln, das die im Verlauf der kirchengeschichtlichen Entwicklung dem DK zugefallenen Rechte, Pflichten und Privilegien wieder übernimmt?

2. Eine Beschränkung der Aufgaben des PRs auf eine priesterliche Standesvertretung, wie sie sich leicht aus den Dekreten über die Einrichtung und Errichtung der diözesanen PRe ableiten läßt, entspricht zweifelsohne nicht den Vorstellungen des II. Vatikanums. Der Akzent wurde bei der Aufgabenstellung allzuschnell nur auf die Repräsentation des Presbyteriums gesetzt. Es ist dabei einzuräumen, daß gerade durch die Aussagen des Konzils über die Pastoralräte eine Abgrenzung der Aufgabengebiete erschwert ist. Das inzwischen ergangene Rundschreiben zum PR sowie der Bericht der Reformkommission des kirchlichen Rechtsbuches umschreiben die Aufgaben und Zuständigkeiten des PRs deutlicher. Eine eindeutige Abgrenzung zum Seelsorge- oder Pastoralrat ist jedoch immer noch nicht gegeben. Wenn dies so ist, dann behält die Frage, die H. Schmitz in seinem Aufsatz gestellt hat, weiterhin ihre Berechtigung: „Reduzierung der nachkonziliaren Räte?“

Vielleicht hat die Lösung, die der Bischof von Rottenburg für seine Diözese gefunden und begründet hat, eine Chance der Verwirklichung auch in anderen Diözesen: „Eine Verklammerung von Priesterrat und Diözesanrat ist verhältnismäßig leicht möglich. Die bisherige Arbeit im Priesterrat zeigt nämlich, daß viele Fragen, die zur Behandlung kommen, nicht nur die Priester, sondern das ganze Volk Gottes angehen. Sie werden daher besser in einem einzigen Rat behandelt, in dem Presbyterium, Ordensleute und Laien vertreten sind: im Diözesanrat“⁶⁴. Eine solche Lösung würde zweifelsohne Doppelarbeit und Kompetenzüberschneidungen vermeiden. Aber es bleibt trotzdem die Frage, ob diese Lösung den Vorstellungen des letzten Konzils entspricht.

Die Einrichtung des PRs ergibt sich als Folge aus der Wiederentdeckung des „unum presbyterium“. Die Verantwortlichkeit aller um den Bischof versammelten Priester in der Spendung der Sakramente und der Verkündigung des Wortes ist damit wieder deutlicher gesehen und formuliert. Diese Verantwortlichkeit bedarf, wenn dem auch ohne Zweifel nicht die entscheidende Bedeutung zukommt, einer klaren rechtlichen Umschreibung. Bisher lassen sich nur Ansätze erkennen, die aber noch Anlaß sind für ein weiteres Befragen.

⁶⁴ Diözesanrat und Dekanatsräte in der Diözese Rottenburg, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg, Vorwort des Bischofs vom 18. Februar 1970.

W I L H E L M Z A U N E R

Zur Begründung des Kirchenbeitrags

Die Kirche hat in allen Ländern denselben Grundauftrag: das Wort und Werk Jesu in gesellschaftlich verfaßter Weise zu bezeugen und fortzusetzen. Die konkrete Verwirklichung dieses Auftrags ist aber in einzelnen Ländern verschieden. Sie hängt ab von der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Situation eines Landes, vom Stand der Kultur und Zivilisation sowie von der Zahl der Mitglieder. Je höher die Entwicklungsstufe eines Landes und je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto höher sind auch die Anforderungen, die an die Kirche gestellt werden, desto vielfältiger die Dienste, die zu leisten sind.